

99058016060000, 99058016060000

Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/250054334/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058016060000, 99058016060000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen
Leistungsbezeichnung II	Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerksordnung, Verzeichnis, Kleinunternehmer, Inhaberin, Pflichtmitgliedschaft, Mitgliedschaft, Handwerkskammer, Inhaber, Verzeichnis für

Modul	Sachverhalt
	Kleinunternehmer, Gesellin, Geselle, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerksverzeichnis, Anmeldung eines Betriebes, Handwerkliche Kleinunternehmer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.09.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_90.html
Teaser	Wenn Sie schwerpunktmäßig eine nicht wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben möchten und über eine einschlägige Gesellenausbildung verfügen, müssen Sie sich in das Verzeichnis Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer eintragen lassen.
Volltext	Handwerkskammern vertreten die Interessen des gesamten Handwerks in einem Kammerbezirk. Sie haben die Aufgabe, die Unternehmen der Region zu fördern und deren Interessen durch Selbstverwaltung zu unterstützen. Wenn Sie selbstständig eine nicht wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks ausüben, die quantitativ den überwiegenden Teil ihrer gewerblichen Betätigung ausmacht und in handwerklicher Betriebsform ausgeübt wird, und über eine Gesellenausbildung in einem zulassungspflichtigen

Modul	Sachverhalt
	Handwerk verfügen, deren Ausbildungsinhalte auf die ausgeübte Tätigkeit vorbereitet haben, sind Sie der Handwerkskammer als Pflichtmitglied zugehörig. Mit der Aufnahme Ihrer gewerblichen Betätigung müssen Sie eine Eintragung in das Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 HwO beantragen. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk Ihre gewerbliche Niederlassung besteht. Sobald Sie zur Handwerkskammer gehören, können Sie die Angebote und Services Ihrer Handwerkskammer nutzen.
Erforderliche Unterlagen	• Kopie des Personalausweises oder eines vergleichbaren Identifikationspapiers • Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung nachgereicht werden)
Voraussetzungen	• Selbständige Ausübung einer nicht wesentlichen Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks. • Diese Tätigkeit macht quantitativ den überwiegenden Teil der gewerblichen Betätigung aus und wird in handwerklicher Betriebsform ausgeübt. • Antragsteller oder Antragstellerin verfügt über eine Gesellenausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk, deren Ausbildungsinhalte auf die ausgeübte Tätigkeit vorbereitet haben. Gleichgestellt sind bestimmte ausbildungsvorbereitende Maßnahmen, die im Wesentlichen einer abgeschlossenen Gesellenausbildung entsprechen.
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	Beratung und Kontaktdaten der Handwerkskammern https://www.handwerkskammer.de Liste aller zulassungspflichtigen Handwerksberufe https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html

Modul	Sachverhalt
	Informationen über das Handwerk in Deutschland https://www.handwerkskammer.de/artikel/ueber-das-handwerk-5620,15,8.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Verzeichnis der Personen nach § 90 Absatz 3 und 4 Handwerksordnung (HWO) - Eintragung • Kleinunternehmer oder Kleinunternehmerinnen, die selbständig eine nicht wesentliche Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks ausüben, die quantitativ den überwiegenden Teil ihrer gewerblichen Betätigung ausmacht und in handwerklicher Betriebsform ausgeübt wird, und die • über eine Gesellenausbildung in einem zulassungspflichtigen Handwerk verfügen, deren Ausbildungsinhalte auf die ausgeübte Tätigkeit vorbereitet haben, • sind der Handwerkskammer zugehörig, • die Mitgliedschaft in der örtlich zuständigen Handwerkskammer ist verpflichtend und muss beantragt werden • nach erfolgreicher Beantragung trägt die Handwerkskammer die antragstellende Person in das Verzeichnis ein • zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist diejenige Handwerkskammer in Rheinland-Pfalz, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt. https://www.handwerkskammer.de/ https://www.handwerkskammer.de/
Formulare	
Ursprungsportal	Eintragung als handwerklicher Kleinunternehmer in das Verzeichnis der örtlich zuständigen Handwerkskammer beantragen, Apply for registration as a small craftsman entrepreneur in the register of the locally competent Chamber of Crafts and Trades